

## REACH: Bioabfälle sind ausgenommen

REACH, steht für **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation of **C**hemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien). Diese neue EG-Verordnung zentralisiert und vereinfacht das Chemikalienrecht europaweit und ist am 01. Juni 2007 in Kraft getreten.

Rund 30.000 Stoffe, die sich auf dem europäischen Markt befinden, werden bei der neuen Chemikalienagentur in Helsinki registriert. Hersteller und Importeure müssen Maßnahmen für die sichere Verwendung ihrer Stoffe entwickeln und an ihre Abnehmer kommunizieren. Besonders besorgniserregende Stoffe werden einem behördlichen Zulassungsverfahren unterstellt. Die Chemikalienagentur stellt nichtvertrauliche Informationen über Stoffe und ihre Gefahren in einer Internetdatenbank zur Verfügung.

Nach REACH dürfen nur noch chemische Stoffe in Verkehr gebracht werden, zu denen ausreichende Informationen über ihre Stoffeigenschaften (physikalische Eigenschaften, Giftigkeit, Umweltverhalten etc.) vorliegen. Hersteller und Importeure sind für den sicheren Umgang mit den Stoffen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die zur Bewertung notwendigen Daten zu sammeln und sie entlang der Wertschöpfungskette weiterzugeben. Von REACH werden alle chemischen Stoffe erfasst, die in der EU mindestens in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr produziert werden.

Abfälle im Sinne der EU-Abfallrahmenrichtlinie sind aus dem Anwendungsbereich von REACH ausgenommen. Dabei stellt sich die Frage, wie Sekundärrohstoffe, etwa Komposte oder Gärprodukte aus Bioabfällen, in diesem Zusammenhang einzuordnen sind. Solange sie - wie in Deutschland - dem Abfallrecht unterliegen, sind sie von REACH ausgenommen.

Wenn in der geplanten Neufassung der EU Abfallrahmenrichtlinie wie angekündigt das Ende der Abfalleigenschaft von u.a. Kompost festgelegt werden soll, stellt sich die Frage der Anwendbarkeit von REACH erneut, weil Produkte der Registrierungs- und Informationspflicht nach REACH unterliegen. Die Registrierungspflicht für Recyclingprodukte kann allerdings entfallen, wenn das hergestellte Produkt identisch mit einem bereits registrierten Produkt ist. Das Bundesumweltministerium erarbeitet zurzeit eine Hilfestellung, wie sich REACH auf aus Abfällen hergestellte Produkte auswirkt. Die Bundesgütegemeinschaft stellt für Komposte und Gärprodukte dafür Daten zur Verfügung mit dem Ziel, eine Betroffenheit dieser organischen Dünger durch REACH zu vermeiden.

Weitere Informationen zu REACH finden Sie auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter [www.baua.de](http://www.baua.de). (SI)

Quelle: H&K 2/2007

